

An unsere Mitgliedsverbände

RUNDSCHREIBEN 6/2020

**§ 16 BetrAVG – Anpassung der Betriebsrenten für die
Jahre 2015 bis Dezember 2019**

4. Februar 2020

Ein Arbeitgeber ist gemäß § 16 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) grundsätzlich verpflichtet, die laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung alle drei Jahre zu überprüfen und nach billigem Ermessen über eine Anpassung zu entscheiden. Ein Hilfsmittel für diese Entscheidung ist die beigefügte Entwicklung des jeweiligen Verbraucherpreisindexes, der seit Januar 2019 auf das Basisjahr 2015 umgestellt wurde.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Arbeitgeber ist gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG grundsätzlich verpflichtet, die laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung alle drei Jahre zu überprüfen und nach billigem Ermessen über eine Anpassung zu entscheiden.

1. Ausnahmen von der Anpassungsprüfungspflicht

Die Verpflichtung zur Anpassungsprüfung entfällt nach § 16 Abs. 3 BetrAVG lediglich, wenn

- der Arbeitgeber sich für Zusagen, die nach dem 31. Dezember 1998 erteilt wurden bzw. werden, verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens ein von Hundert anzupassen **oder**
- die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung oder Pensionskasse (zur Rechtslage bei regulierten Pensionskassen, vgl. ausführlich unser Rundschreiben Nr. 51/2017) durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche, auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden **oder**
- die laufende Leistung auf einer Beitragszusage mit Mindestleistung beruht.

Monat	Preisindex 2019	Preisindex 2018	Preisindex 2017	Preisindex 2016	Preisindex 2015
Januar	103,4	102,0	100,6	99,0	98,5
Februar	103,8	102,3	101,2	99,3	99,2
März	104,2	102,9	101,4	100,0	99,7
April	105,2	103,1	101,8	100,1	100,2
Mai	105,4	103,9	101,8	100,6	100,4
Juni	105,7	104,0	102,1	100,7	100,4
Juli	106,2	104,4	102,5	101,1	100,6
August	106,0	104,5	102,6	101,0	100,6
September	106,0	104,7	102,7	101,0	100,4
Oktober	106,1	104,9	102,5	101,2	100,4
November	105,3	104,2	102,1	100,5	99,7
Dezember	105,8	104,2	102,6	101,2	99,7

- Veränderung zum November 2019: 0,5 %
- Veränderung zum Dezember 2018: 1,5 %
- Veränderung zum Dezember 2016: 4,3 %

Der Verbraucherpreisindex wird vom Statistischen Bundesamt auch im Internet veröffentlicht unter <http://www.destatis.de> – Publikationen – Thematische Veröffentlichungen – Preise.

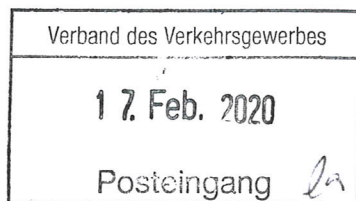
Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Dr. Jochen Koch



An unsere Mitgliedsverbände

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

Dr. Jochen Koch
Arbeitsrecht und Soziale Sicherung
Tarifpolitik - Tarifrrecht

Türlestraße 2
70191 Stuttgart

Telefon +49 (0)711 7682-193
Fax +49 (0)711 7682-216

IV/2-Ko-BK

koch@agv-bw.de
www.agv-bw.de
Twitter: @agv_bw

RUNDSCHREIBEN 8/2020

Korrektur des Rundschreiben Nr. 6/2020 zur Anpassung der Betriebsrenten für die Jahre 2015 bis Dezember 2019 nach § 16 BetrAVG

12. Februar 2020

Im Rundschreiben Nr. 6/2020 vom 4. Februar 2020 zur Anpassung der Betriebsrenten für die Jahre 2015 bis Dezember 2019 nach § 16 BetrAVG haben wir die angegebene Veränderung zum Dezember 2016 korrigiert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rundschreiben Nr. 6/2020 haben wir Sie über die Anpassung der Betriebsrenten für die Jahre 2015 bis Dezember 2019 nach § 16 BetrAVG informiert.

Wir bitten Sie, die folgende Korrektur der Veränderungen zu beachten:

Die Veränderung des VPI von Dezember 2016 zum Dezember 2019 beträgt nicht, wie angegeben, 4,3 %, sondern **4,5 %**.

Wir bitten, diesen Fehler zu entschuldigen. Die elektronische Fassung des Rundschreibens im Mitgliederbereich ist entsprechend korrigiert.

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Dr. Jochen Koch